

Satzung

des

Imkervereins Nordhorn e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 03. März 2015

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Imkerverein Nordhorn e.V.**

Er hat seinen Sitz in Nordhorn.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nordhorn eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck des Imkervereins ist es, die Bienenhaltung als notwendiger Bestandteil der Volkswirtschaft, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes zu fördern und zu verbreiten.

Seine Aufgaben sind insbesondere

- die Förderung einer zeitgemäßen Bienenhaltung
- Betreuung seiner Mitglieder mit anregender Wirkung auf ihre Tätigkeit
- Pflege zielbezogener, kollegialer Zusammenarbeit der Mitglieder
- Förderung der fachlichen Ausbildung der Imker über planvolle und zeitgemäße Bienenhaltung im Zusammenwirken mit den Lehranstalten und Imkerschulen
- die Förderung des Zuchtwesens
- die Förderung des Wanderwesens
- Verbesserung der Bienenweide
- Beobachtung der Vermarktung von Imkerei-Erzeugnissen und Imker-Bedarfsartikeln
- Bekämpfung der Bienenkrankheiten
- Förderung wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen in der Bienenzucht
- die fördernde Mitwirkung in Fragen von Naturschutz und Landespflege
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Rechtsform

Der Imkerverein ist ein nichtwirtschaftlicher Verein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke", Abgabenordnung, und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines leistungsangepassten Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung/Aufwandspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Der Verein ist Mitglied im Kreisimkerverband Grafschaft Bentheim. Der Verein ist Mitglied im Landesverband der Imker Weser-Ems e.V.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Dieser ist schriftlich beim Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu beantragen.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, der seinen Beschluss schriftlich mitteilt.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Lehnt der Vorstand die Aufnahme in den Verein ab, kann der Abgewiesene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die mit Stimmenmehrheit entscheidet.

Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und andere Personenvereinigungen können nur als passive Mitglieder aufgenommen werden.

Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und sind nicht aktiv und passiv wahlberechtigt.

Minderjährige können mit Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten Mitglieder werden. Aktiv stimmberechtigt sind sie erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Passives Wahlrecht besteht erst ab Volljährigkeit.

Die Ehrenmitgliedschaft im Verein kann auf Vorschlag des Vorstandes an Personen, die sich in besonderer Weise um die Förderung des Imkervereins und der Bienenhaltung verdient gemacht haben durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von vier Wochen seine Mitgliedschaft kündigen.

Der Austritt ist schriftlich an den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zu richten.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds oder durch Auflösung.

§ 6

Ausschluss von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Satzungsverstöße und Handlungen zum Nachteil des Vereins oder der Imkerschaft insgesamt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses (beim Vorstand) einzulegen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet - vorbehaltlich der geltenden Ladungsfristen - auf der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit. Das betroffene Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Anspruch auf rechtliches Gehör.

Das Abstimmungsergebnis ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere die Beiträge für das jeweils laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

In besonderen Fällen kann der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, dass die Rechte eines Mitgliedes, gegen das ein Ausschlussgrund vorliegt, ruhen.

§ 7

Streichung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Jahresbeträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Verein nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben die Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gewissenhaft zu befolgen.

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Zuordnung die Mitgliederversammlung bestimmt.

Darüber hinaus sind die Beiträge und Versicherungsbeiträge gemäß Beitragsordnung des Landesverbandes Weser-Ems dem jeweiligen Träger geschuldet. Die Beiträge sind über den Imkerverein zu entrichten.

Für passive Mitglieder kann ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag festgesetzt werden. Ehrenmitglieder (§ 15) können im Ermessen des Vorstands vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.

Jedes Mitglied hat dem Verein jeweils bis zum 30.11. des Geschäftsjahres die Anzahl der von ihm gehaltenen und/oder bewirtschafteten Völker mitzuteilen.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich einmal voraus für das Geschäftsjahr erhoben. Die Festsetzung einer Aufnahmegebühr bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, gleiches gilt für Umlagen, Arbeitsdienste und ähnliche Leistungen, deren Höhe aber nicht den dreifachen Jahresbeitrag übersteigen darf.

Ein Mitglied kann auf Antrag für die Zukunft von den völkerbezogenen Versicherungsbeiträgen befreit werden, wenn es dem Vorstand nachweist, dass für die von ihm bewirtschafteten und/oder gehaltenen Bienenvölker in einem anderen Imkerverein, der Mitglied im Landesverband Weser-Ems ist, die geschuldeten Beiträge gezahlt werden.

Dies gilt nicht für die mitgliederbezogenen Versicherungsbeiträge und sonstigen Beiträge - bei diesen ist eine Befreiung wegen Doppelmitgliedschaft nicht möglich.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, zwei Beisitzern und dem Kassenwart.

Der erste und zweite Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt, vereinsintern ist der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied verbleibt bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 11

Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zur Aufnahme einer Dauerschuldverpflichtung (z.B. Kreditaufnahme oder Arbeitsvertrag) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Diese Beschränkung ist in das Vereinsregister aufzunehmen.

§ 12

Vorstandssitzungen

Der Vorstand tritt im Jahr mindestens einmal zusammen. Er kann nach Ermessen des Vorsitzenden öfter zusammengerufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn es mindestens zwei der Vorstandsmitglieder verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung drei Mitglieder anwesend sind.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand übernimmt alle Aufgaben, sowie sie nicht nach zwingendem Gesetz oder dieser Satzung der Mitgliederversammlung obliegen.

§ 14

Die Obleute

Die Obleute unterstützen den Vorstand.

Sie werden nach Bedarf bestellt und von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Obleute für bestimmte Aufgaben zu wählen.

Der Vorstand soll die thematisch betroffenen Obleute zu den Vorstandssitzungen einladen; die Obleute haben dann beratende Stimme.

§ 15

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform einzuberufen. Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse zu diesem Zweck mitgeteilt haben.

Für die Wahrung der Frist genügt die Aufgabe der Einladungsschreiben zur Post an die letzte bekannte Adresse bzw. die Absendung an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse.

Die Einladung muss die Tagesordnung benennen und den Gegenstand der Beschlussfassung bestimmen.

Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen, ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt oder wenn der erste und der zweite Vorsitzende ausgeschieden sind.

Gegenstände der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- die Wahlen zum Vorstand und der Obleute
- die Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Obleute
- die Entlastung von Vorstandsmitgliedern und
- alle übrigen Beschlussfassungen, die nach der Satzung oder dem Recht erforderlich sind; § 33 Abs. 1 BGB ist anzuwenden
- die Verleihung und Entziehung von Ehrenmitgliedschaften für verdiente Mitglieder

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer jeweils im Wechsel, wobei kein Kassenprüfer länger als zwei Jahre dieses Amt ohne Unterbrechung innehaben darf. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16

Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit und ordnungsgemäße Ladung ist vor der Durchführung der Mitgliederversammlung festzustellen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, es sei denn, das Gesetz sieht etwas anderes vor.

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf der Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder.

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen nach Feststellung der mangelnden Beschlussfähigkeit eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die frühestens einen Monat und nicht später als drei Monate nach der ersten Versammlung stattfinden soll und die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig ist. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfolgt dann durch eine Zustimmung von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder.

Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 17

Protokollierung

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom ersten oder zweiten Vorsitzenden oder dem letzten Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Jedem Vereinsmitglied steht eine Abschrift des Protokolls auf Verlangen zu.

§ 18

Auflösung des Vereins

Nach dem Auflösungsbeschluss sind die Vorstandsmitglieder geborene Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Tierpark Nordhorn. Besteht der Tierpark Nordhorn zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr, ist eine vom Vorstand zu bestimmende gemeinnützige Organisation Anfallberechtigte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.